

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Gemeinde Schlangen für das Haushaltsjahr 2024

1. Haushaltssatzung 2024

Präambel

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Schlangen mit Beschluss vom 20.02.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

- dem Gesamtbetrag der Erträge auf 20.170.030 EUR
- dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 22.615.145 EUR

im Finanzplan mit

- dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 18.675.090 EUR
 - dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 20.926.265 EUR
 - dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 3.947.000 EUR
 - dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 8.980.500 EUR
 - dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 8.533.500 EUR
 - dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 1.118.100 EUR
- festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 5.033.500 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 3.736.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 2.445.115 EUR

und

die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 9.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 aufgrund der vom Rat der Gemeinde Schlangen am 20.02.2024 beschlossenen Hebesatzsatzung festgesetzt.

Die Angabe an dieser Stelle hat rein deklaratorische Bedeutung:

1. Grundsteuer
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 275 v.H.
1.2 für Grundstücke (Grundsteuer B) auf 550 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 442 v.H.

§ 7

entfällt

§ 8

Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan nach § 4 Abs. 4 KomHVO NRW, wird bezogen auf den Gesamtausgabenbedarf von Einzelmaßnahmen bei

- Hochbaumaßnahmen auf 20.000 EUR
- Straßenbaumaßnahmen auf 20.000 EUR
- Sonstige Investitionen auf 20.000 EUR

festgesetzt.

§ 9

Zur flexiblen Haushaltsführung erfolgt die Bildung von Budgets auf Basis der Kostenstellen (Fachbereichsebene).

Festlegungen zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, sowie die Bewirtschaftungsregeln im Sinne des § 4 Abs. 5 KomHVO NRW werden gemäß der -Anlage zum § 9- festgesetzt und sind Bestandteil der Haushaltssatzung.

§ 10

Rechtsfolge bei Stellen mit einem kw-Vermerk bzw. ku-Vermerk:

kw-Vermerk – Die Stelle entfällt beim Ausscheiden der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers

ku-Vermerk – Die Stelle wird nach dem Ausscheiden der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers umgewandelt

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO NW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Detmold mit Schreiben vom 22. Februar 2024 angezeigt worden.

Das Anzeigeverfahren ist mit Verfügung des Landrates als untere staatliche Verwaltungsbehörde vom 18.03.2024 beendet worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2024 während der Dienststunden im Rathaus Schlangen, Nebengebäude Im Dorfe 4, 33189 Schlangen, öffentlich aus und ist unter der Internet-Adresse www.gemeinde-schlangen.de verfügbar.

Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schlangen, den 20.03.2024

Der Bürgermeister

Marcus Püster